Vereinigte

Laibacher Zeitung.

Nro. 7.

Lai... K... Zeitung 816

Gedruckt mit Edlen von Kleinmayer'schen Schriften.

Dienstag den 23. Januar 1816.

Innland.

Wien, den 8. Januar.

Heute Nachmittags um 2 Uhr, während eines fürchterlichen Schneegestöbers, folgte auf einen starken Blitz ein heftiger Donnerschlag aus Südwesten. Einige Minuten nachher war das schönste Wetter. (G. Z.)

Ausland.

Deutschland.

Das Journal de Paris vom 2. Jan. gibt eine umständliche Beschreibung der kürzlich erfolgt seyn sollenden Wiederankunft des unsichtbaren unterirrdischen Heeres zu „Roterburg," dessen Getöse und Waffengeklirr von allen in der Gegend anwesenden Personen deutlich vernommen, auch ein gerichtliches Protokoll über die Wahrheit des Vorfalls eingesendet worden sey. Die ganze Erzählung gründet sich vielleicht auf die alte Volkssage vom wilden Jäger zu Rottenstein im Odenwalde, der jedesmahl vor dem Ausbruch eines Krieges unter schrecklichen Getöse mit seiner unsichtbaren Schaar durch die Lüfte einherbrause, und in sein altes verfallenes Schloß einziehe. Auch zu Ende vorigen Jahres hat sich diese Sage erneuert, und soll darüber, wie dieß seit mehreren Jahrhunderten bey ähnlichen Veranlassungen der Fall war, ein gerichtliches Protokoll an die obere Behörde eingesendet worden seyn. (W. Z.)

Frankreich.

Die Frau von Lavalette hat ihr Gefängniß verlassen, und ist nach ihrer Wohnung zurückgebracht worden. Sie soll sich in sehr übeln Gesundheitsumständen befinden.

Nach einem der neuesten Pariser Blätter, sind in der Hauptstadt Briefe aus Brüssel angekommen, welche mitbringen, Lavalette sey auf Befehl des Königs der Niederlande, nicht weit von letzterer Stadt verhaftet worden. (W. Z.)

Laut spätern Nachrichten soll die Frau v. Lavalette sich noch im Gefängniß des Justiz-Pallastes befinden, wo sie jetzt das Zimmer des Marschalls Ney inne hat. (W. Z.)

Es besteht eine königlichen Verordnung, kraft welcher die Würde eines Pairs von Frankreich und der Fürsten-Titel, womit der Fürst von Talleyrand bekleidet ist, in Ermangelung männlicher Nachkommenschaft, nach dessen Tode, mit dem damit verknüpften Range, Ehren und Vorrechten auf seinen Bruder, den Grafen Archamband Joseph de Talleyrand-Perigord, und dessen eheliche Nachkommen in

gerader Linie, nach Ordnung der Erstgeburt, übergehen sollen.

Der Moniteur vom 30. Dezember enthält Folgendes: „Die Ritter von verschiedenen Orden und die Personen, welche sich zu Herbeyschaffung der nöthigen Fonds unterzeichneten, um den Handel mit weissen und schwarzen Sklaven an der Nord-Küste Afrika's auszurotten (ein Handel, der noch heute wider die Religion, Menschlichkeit und Ehre der Christenheit getrieben wird), werden benachrichtiget, daß der Präsident des Vereins (Sir Sidney Smith) die Ehre haben wird, ihnen seinen jährlichen Bericht über die Fortschritte zur Erreichung des vorgesetzten Zweckes vorzulegen; er wird ihnen zugleich den Ausweis der Fonds, welche die Souveräne und andere ausgezeichnete Subscribenten seiner Administration anvertrauten, darlegen, und ihrer Durchsicht die Aktenstücke, welche seinen Bericht begründen, unterwerfen. Der erste Bericht wird in Paris gemacht werden, an dem Tage und Orte, welche bezeichnet werden sollen, sobald Se. allerhöchste Maj. (welcher als Großmeister des Ordens vom heil. Ludwig unterzeichnete) Ihren Willen hierüber zu erkennen gegeben haben werden.

Unterz. W. Sidney Smith,
Präsident der Befreyungs-Ritter der weissen Sklaven in Afrika.

„N. S. Die Subskribenten werden nach dem Jahrestage der ersten Vereinigung in Wien am letztverflossenen 29. Dezember gedruckte Copien der Aktenstücke erhalten."

„Man unterzeichnet sich in Paris bey den HH. Peregaux und Lafitte; in Wien bey den HH. Fries und Compagnie; in Genf bey den HH. Gebrüdern Gaulis; in Brüssel bey den HH. Schumacker; in Frankfurt bey Herrn Bethmann." (G. Z.)

Paris, den 31. Dezember. Im Theater trug sich Folgendes zu: Mehrere Kanoniere der Nationalgarde erblickten Linienoffiziere auf dem Amphitheater, und hießen sie: es lebe der König! ausrufen. Die Offiziere, welche zu der Departementallegion gehörten, antworteten, sie wären dem Könige ergeben, sie würden in jedem andern Augenblicke gutwillig diesen Ausruf wiederholen, allein sie wollten jetzt nicht ungebührenden Drohungen weichen. Darauf zieht ein Kanonier seinen Säbel, und schlägt aufs Amphitheater damit; die beyden Offiziere schwiegen. Die Ruhe tritt wieder ein; eine Weile darnach, als schon die allgemeine Aufmerksamkeit von diesem Auftritte gewichen war, stoßen die Offiziere mit Enthusiasm jenen Ausruf aus, den eine Beleidigung ihnen nicht abzwingen konnte, und setzen hinzu: Es ist von ganzem Herzem. Von allen Seiten strömen ihnen Beyfallsbezeugungen zu, und ihren Irrthum erkennend, eilen die Kanoniere zu den Offizieren, umarmen sie und verlassen zusammen den Saal!

Pariser Blätter melden Folgendes aus Autun vom 26. Dezember: „Ein Verbrechen, dessen Umstände bekannt zu seyn verdienen, ist in dieser Stadt begangen worden. Während die Weihnachts-Messe um Mitternacht gelesen wurde, und alles in tiefer Ruhe schien, ward ein Sapeur von der Nationalgarde, in einer Vorstadt, so plötzlich von 3 Kerlen angefallen, daß er sich nicht einmahl zur Wehre setzen konnte. Zwey derselben packten ihn und hielten ihm die Arme, während ein dritter ihm Säbelhiebe auf den Kopf gab. So blieb der Unglückliche für todt auf dem Platze; die Mörder nahmen seinen Säbel und Tschako mit sich. Zwey von ihnen hatten sich, nach dem sie miteinander berathschlagt, auf die Wache begeben und angezeigt daß man einen Sappeur ermordet habe. Zugleich lieferten sie seinen Säbel und Tschako ab; wie groß war aber ihr Erstaunen, als sie beym Hinweggehen den Verwundeten erblickten, welcher seine Besinnung wieder erhalten, und sich bis zur Wache geschleppt hatte. Sie wurden verhaftet, und haben ihr Verbrechen eingestanden; es waren zwey Föderirte. Der dritte, welcher einen Schnurbart trug, ist bekannt; es ist ein entlassener Offizier; ihm wird nachgesetzt." (G Z.).

Niederlande.

In Gemäßheit der von den verbündeten Mächten, in Betreff der in der Verordnung vom 24. Juli begriffenen Franzosen, angenommenen Maßregeln, müssen diejenigen, welche sich nach Belgien geflüchtet hatten, dieses Land räumen; man versichert, daß ihnen aus besonderer Nachsicht noch vergönnt ist, bis zum 15. Februar auf das längste zu verbleiben. Nur drey derselben befinden sich zu Brüssel, nemlich: Merlin von Donay, Garnier von Saintes, und der General Excelmanns. (W. Z.)

IV. Konvenzion,

welche in Gemäßheit des Artikels IX. des Haupt-Traktats in Hinsicht der Untersuchung und Liquidazion der Reklamazionen der Unterthanen Sr. Brittischen Majestät an die Französische Regierung abgeschlossen wurde.

(Beschluß.)

XII. Nach Unterzeichnung gegenwärtiger Konvenzion soll den Unterthanen Sr. Brittischen Majestät, welche Ansprüche an die Französische Regierung haben, für die im gegenwärtigen Akte spezifizirten Gegenstände zu Anbringung ihrer Reklamazionen, und Beybringung ihrer Rechtstitel eine neue Frist bewilliget werden. Diese Frist soll von drey Monathen für die Gläubiger welche sich in Europa aufhalten, von sechs Monathen für die, welche sich in den West-Indischen Kolonien, und von zwölf Monathen für die, welche sich in Ost-Indien, oder andern gleichfalls weit entfernten Ländern befinden, seyn.

Nach Ablauf dieser Fristen sollen besagte Unterthanen Sr. Brittischen Majestät nicht mehr zu gegenwärtiger Liquidazion zugelassen werden.

XIII. Um zur Liquidazion und Anerkennung der in vorstehenden Artikeln erwähnten Schuldforderungen zu schreiten, soll eine aus zwey Franzosen und zwey Engländern, welche von ihren respektiven Regierungen gewählt und ernannt werden sollen, bestehende Kommission gebildet werden.

Diese Kommissaire schreiten nach erfolgter Anerkennung und Zulassung der Rechtsansprüche, der angezeigten Grundlagen zufolge, zur Anerkennung, Liquidazion und Festsetzung der Summen, die jeder Gläubiger zu fordern hat.

So wie diese Schuldforderungen anerkannt und festgesetzt seyn werden, stellen sie den Gläubigern die beyden, im Artikel X erwähnten Zeugnisse, eines für das Kapital, das andere für die Zinsen, aus.

XIV. Zu gleicher Zeit soll eine Kommisson von Oberschiedsrichtern, aus vier Mitgliedern bestehend, wovon die Brittische Regierung zwey und die Französische Regierung zwey erwählt, ernannt werden.

Wenn es nöthig ist, das die Ober-Schiedsrichter zugezogen werden, um die Verschiedenheit der Meinungen auszugleichen, so sollen die vier Nahmen der Französischen und Englischen Ober-Schiedsrichter in einen Topf gethan werden, und derjenige von den vieren, dessen Nahme gezogen wird, soll Ober-Schiedsrichter für den besondern Fall, worüber Verschiedenheit der Meinungen obwaltet, seyn.

Jeder der liquidirenden Kommissaire zieht, wenn ihn die Reihe trifft, den Zettel aus dem Topfe, welcher den Ober-Schiedsrichter bestimmen soll.

Ueber diese Operazion soll ein Protokoll verfaßt, und dasselbe dem Protokolle, welches für die Liquidazion und Festsetzung dieser besondern Schuldforderung aufgenommen wird, beygefügt werden.

Wenn entweder bey der Liquidazions-Kommission, oder bey der oberschiedsrichterlichen Kommission, eine Stelle erledigt wird, so soll die Regierung, welche für Ernennung eines neuen Mitgliedes zu sorgen hat, unverzüglich zu dieser Ernennung schreiten, damit die beyden Kommissionen, soviel als möglich immer vollzählig bleiben.

Wenn einer der liquidirenden Kommissaire abwesend ist, soll er während seiner Abwesenheit durch einen der Oberschiedsrichter von derselben Nation ersetzt werden, und da in diesem Falle nur ein Ober-Schiedsrichter von dieser Nazion bleiben würde, so sollen die beyden Ober-Schiedsrichter der andern Nazion ebenfalls durch's Loos auf Einen reduzirt werden.

Und wenn einer von den Ober-Schiedsrichtern sich auf einige Zeit entfernen müßte, soll dieselbe Operazion Statt finden, um die beyden Ober-Schiedsrichter der andern Nazion auf Einen zu reduziren. Es ist im Allgemeinen verabredet, daß, um jeder Verzögerung in der Operazion zu begegnen, die Liquidazion und richterliche Zuerkennung nicht suspendirt werden solle, wenn auch nur ein Kommissair und ein Ober-Schiedsrichter von jeder Nazion gegenwärtig sind; jedoch soll immer der Grundsatz der Parität zwischen den Kommissairen und Ober-Schiedsrichtern beyder Nazionen beybehalten und solche nöthigenfalls durchs Loos wieder hergestellt werden. Falls eine oder die andere der kontrahirenden Mächte zur Ernennung neuer liquirender Kommissaire, oder solcher, welche die Fonds in Händen haben, oder neuer Oberschiedsrichter schreiten müßte, sollen besagte

Kommissaire, bevor sie ihr Amt antreten, verbunden seyn, nach den im nachstehenden Artikel festgesetzten Formen den Eid zu leisten.

XV. Die liquidirenden Kommissaire, die Kommissaire, welche die Fonds in Händen haben, und die Ober-Schiedsrichter leisten zu gleicher Zeit, und in Gegenwart des Hrn. Bothschafters Sr. Brittischen Majestät, in die Hände des Hrn. Siegelbewahrers von Frankreich den Eid, daß sie gut und treu zu Werke gehen, keinerley Vorliebe weder für den Gläubiger noch für den Schuldner haben, und bey allen ihren Handlungen nach den Stipulazionen des Pariser Traktats vom 30. May 1814, der an heutigem Tage mit Frankreich unterzeichneten Traktate und Konvenzionen, und nahmentlich nach denen gegenwärtiger Akte verfahren wollen.

Die liquidirenden Kommissaire sowohl als die Ober-Schiedsrichter sind ermächtiget, so oft sie es für nöthig halten, Zeugen vorzufordern, und sie in den vorgeschriebenen Formen über alle Punkte, die sich auf die verschiedenen Reklamazionen, welche der Gegenstand gegenwärtiger Konvenzion sind, beziehen, eidlich zu vernehmen.

XVI. Wenn die im Artikel IX. obenerwähnten drey Millionen fünfmahlhunderttausend Franken Rente auf den Nahmen der Kommissaire, welchen die Renten zur Verwahrung eingehändiget werden sollen, eingeschrieben sind, werden Se. Brittische Majestät auf das erste Begehren der Französischen Regirung, die nöthigen Befehle ergehen lassen, daß die Rückabtretung der Französischen Kolonien, so wie sie durch den Pariser-Traktat vom 30. May 1814 stipulirt wurde, mit Inbegriff von Martinique und Guadeloupe, welche seitdem von einer Brittischen Macht besetzt worden sind, bewerkstelligt werde. Die oben erwähnte Inskripzion soll von jetzt an spätestens bis zum 1. nächstkünftigen Monath Jannar Statt finden.

XVII. Die kriegsgefangenen Offiziere und Gemeinen von der Land- und Seemacht, oder von was immer für einer Art, die während der nun beendigten Feindseligkeiten gemacht worden sind, sollen unverzüglich, unter denselben Bedingungen, welche in der Konvenzion vom 23. Aprill und im Traktate vom 30. May 1814 festgesetzt worden, gegenseitig freygegeben werden, und die Brittische Regierung leistet auf alle Summen oder Rechte irgend einer Art Verzicht, welche ihr für den Unterhalt gedachter Kriegsgefangenen geleisteten Vorschuß zu gut kommen sollte, jedoch immer unter der im vierten Zusatz-Artikel zum Pariser Traktat vom 30. May 1814 erwähnten Bedingung.

So geschehen zu Paris den 20. November im Jahre des Heils 1815

(Folgen die Unterschriften.)

Zusatz-Artikel.

Die Reklamazionen der Unterthanen Sr. Brittischen Majestät, welche sich auf die Entscheidung Sr. Allerchristlichen Majestät in Betreff der Englischen Waaren gründen, die in Folge des von Se. königl. Hoheit. Monseigneur dem Herzoge von Angouleme bekannt gemachten Zoll-Tariffs zu Bordeaux eingeführt worden sind, sollen nach dem in dieser Entscheidung Sr. Allerchristlichen Majestät angegebenen Grundsatze und Zwecke liquidirt und bezahlt werden.

Die durch den Artikel XIII. der Konvenzion vom heutigen Tage niedergesetzte Kommission ist beauftragt, unverzüglich zur Liquidazion besagter Schuldforderungen, und zu Festsetzung der Termine der Bezahlung in barem Gelde zu schreiten.

Die von den Kommissairen erlassene Entscheidung soll unverzüglich ihrer Form und ihrem Inhalte nach vollstreckt werden.

Gegenwärtiger Zusatz-Artikel soll dieselbe Kraft und Gültigkeit haben, als ob er der Konvenzion von heutigen Tage, in Betreff der Untersuchung und Liquidazion der Reklamazionen der Unterthanen Sr. Brittischen Maj. gegen die Französische Regierung, Wort für Wort einverleibt wäre.

Zu Urkund dessen haben ihn die beyderseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet, und demselben ihr Insiegel beygedruckt.

So geschehen zu Paris den 20 November im Jahre des Heils 1815.

(Folgen die Unterschriften.)

Wechsel-Cours in Wien

am 17. Januar. 1816.

Augsb. für 100 fl. Curr. fl. } 370 5/6 Uso.
367 2 Mo.

Conventionsmünze von Hundert 370 3/4 fl.